

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



POS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
İRÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-GUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPELAS
SÚDNY DVOR EURÓPSKYCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 29/06

30. März 2006

Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-451/03

Servizi Ausiliari Dottori Commercialisti Srl / Giuseppe Calafiori

DAS AUSSCHLIESSLICHE RECHT DER ITALIENISCHEN STEUERBEISTANDSZENTREN ZUR AUSFÜLLUNG DER EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNG VON ARBEITNEHMERN VERSTÖSST GEGEN DAS GEMEINSCHAFTSRECHT

*Ein derartiges ausschließliches Recht stellt eine nicht gerechtfertigte Beschränkung der
Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs dar*

Nach italienischem Recht sind allein die Steuerbeistandszentren (Centri di Assistenza Fiscale, CAF) berechtigt, bestimmte Tätigkeiten der Beratung und des Beistands in Steuerfragen auszuüben, darunter die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der jährlichen Einkommensteuererklärung der Arbeitnehmer und der ihnen gleichgestellten Personen.

Die CAF können nur von bestimmten Einrichtungen¹ errichtet werden, und sie werden auf der Grundlage einer Genehmigung des Finanzministeriums tätig. Sie erhalten für jede erstellte und der Finanzverwaltung übermittelte Erklärung eine Vergütung aus dem Staatshaushalt.

Die ADC Servizi, eine Gesellschaft mit Sitz in Mailand, hatte den Beistand und die Beratung in Buchhaltungs- und Verwaltungsfragen zum Zweck. Im Jahr 2003 nahm sie einen neuen Gesellschaftsvertrag an, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass sie auch Tätigkeiten des Beistands in Steuerfragen für Unternehmen, Arbeitnehmer und Rentner ausübte. Der protokollführende Notar, Herr Calafiori, weigerte sich, die Eintragung des entsprechenden Beschlusses im Handelsregister Mailand zu veranlassen. Er hielt die Änderung des

¹ Es handelt sich u. a. um Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften, von diesen beauftragte Gebietsorganisationen mit mindestens 50 000 Mitgliedern, bestimmte steuerabzugsverpflichtete Arbeitgeber mit mindestens 50 000 Beschäftigten und Arbeitnehmervereinigungen, die Fürsorgewerke (istituti di patronato) gegründet haben und mindestens 50 000 Mitglieder zählen.

Gesellschaftsvertrags, mit der die Gesellschaft zur Ausübung der genannten Tätigkeiten des Beistands in Steuerfragen ermächtigt wurde, für einen Verstoß gegen die italienischen Rechtsvorschriften über die CAF.

In der Annahme, dass diese Rechtsvorschriften gegen das Gemeinschaftsrecht verstießen, erhob die ADC Servizi vor italienischen Gerichten Klage gegen die Ablehnung der begehrten Eintragung.

In diesem Zusammenhang hat die Corte d'appello (Berufungsgericht) Mailand dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt, die u. a. die Vereinbarkeit der italienischen Regelung mit den Gemeinschaftsvorschriften über den freien Dienstleistungsverkehr, die Niederlassungsfreiheit und staatliche Beihilfen betreffen.

Der Gerichtshof führt zunächst aus, dass die italienische Regelung, was den **freien Dienstleistungsverkehr** betrifft, den Zugang von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Wirtschaftsteilnehmern zum Markt der genannten Beratungs- und Beistandstätigkeiten vollständig ausschließt, indem sie diese Dienstleistungen den CAF vorbehält.

Sodann stellt er zur **Niederlassungsfreiheit** fest, dass eine solche Regelung, indem sie die Möglichkeit zur Gründung von CAF bestimmten Einrichtungen vorbehält, die strikte Voraussetzungen erfüllen, darunter bei einigen dieser Einrichtungen die Voraussetzung, dass sie ihren Sitz in Italien haben, die Gefahr in sich birgt, die Ausübung des Wirtschaftsteilnehmern aus anderen Mitgliedstaaten zustehenden Rechts, sich zur Erbringung der fraglichen Dienstleistungen in Italien niederzulassen, zu erschweren oder sogar unmöglich zu machen.

Dass den CAF eine ausschließliche Befugnis übertragen wird, die genannten Dienstleistungen anzubieten, stellt unter diesen Umständen eine nach dem Gemeinschaftsrecht verbotene Beschränkung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs dar. **Diese Beschränkung wird nicht** durch das Allgemeininteresse am Schutz der Empfänger der betreffenden Dienstleistungen vor einem Schaden **gerechtfertigt**, der ihnen durch Dienstleistungen entstehen könnte, die von Personen erbracht werden, die nicht die erforderlichen beruflichen oder persönlichen Qualifikationen besitzen. Denn die zur Errichtung von CAF befugten Einrichtungen bieten keine Gewähr für besondere berufliche Befähigungen.

Der Gerichtshof gelangt daher zu dem Schluss, dass die **Niederlassungsfreiheit und der freie Dienstleistungsverkehr einer nationalen Regelung entgegenstehen, die das Recht zur Ausübung bestimmter Tätigkeiten der Beratung und des Beistands in Steuerfragen den CAF vorbehält.**

Hinsichtlich der den CAF aus dem Staatshaushalt gezahlten Vergütung stellt der Gerichtshof fest, dass es Sache des nationalen Gerichts ist, im Licht des Sachverhalts zu beurteilen, ob diese eine staatliche Beihilfe im Sinne des EG-Vertrags darstellt.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DE, EN, FR, HU, IT, PL, SL.

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes:

<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-451/03>

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Mag. Sabine Sanin,

Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734